



KOA 1.950/23-061

Bescheid

I. Spruch

Der am 25.04.2023 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Feststellungsantrag von A betreffend eines audiovisuellen Mediendienstes wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.04.2023 brachte der Einschreiter eine Eingabe ein. In diesem wurde ausgeführt, dass ihm telefonisch empfohlen wurde, seinen YouTube Kanal, für den er kürzlich ein Gewerbe angemeldet habe, darzustellen, damit er eine Einschätzung bekomme, „*ob Registrierung notwendig ist.*“ Dem Schreiben beigelegt war eine Gewerbebeanmeldung vom 17.04.2023.

Mit Telefonat vom 23.05.2023 gab der Einschreiter bekannt, dass der Gewerbestandort sein Hauptwohnsitz sei und es sich somit um eine zustellfähige Adresse handle.

Da die Eingabe nicht vollständig war, wurde dem Einschreiter mit Schreiben vom 25.05.2023 zur Ergänzung der Eingabe aufgefordert und ein Mängelbehebungsauftrag erteilt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, des Telefonates sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 25.04.2023 brachte der Einschreiter einen Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ein. Diesem Antrag fehlten jedoch unter anderem ein Nachweis über die Staatsbürgerschaft, konkrete Angaben über den jeweiligen Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sendungen (Anzahl an Videos, Uploadhäufigkeit, inhaltliche Beschreibung und Länge der Videos, etc.) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes (zB. Nutzung von Affiliate Links, Bannerwerbung, Youtube-Partnerprogramm, Pre-Rolls etc) inkl. Beginndatum der Monetarisierung.

Daher wurde dem Einschreiter ein Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich des Nachweises der Staatsbürgerschaft erteilt und die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG nähergebracht. Darüber hinaus wurde er zur Ergänzung der Angaben hinsichtlich konkreter Angaben über den jeweiligen Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sendungen (Anzahl an Videos, Uploadhäufigkeit, inhaltliche Beschreibung und Länge der Videos, etc.) sowie zu Angaben zur Monetarisierung des Dienstes (zB. Nutzung von Affiliate Links, Bannerwerbung, Youtube-Partnerprogramm, Pre-Rolls etc) inkl. Beginndatum der Monetarisierung aufgefordert.

Aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 25.05.2023 dem Einschreiter am 01.06.2023 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 25.04.2023 und dem mit ihm geführten Telefonat am 23.05.2023.

Die Feststellungen der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 Z 3 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

[...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

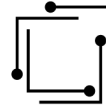
„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

[...]

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß



eingbracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Eingabe vom 25.04.2023 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Nachweise hinsichtlich der Erfüllung des § 10 Abs. 1 AMD-G enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.05.2023 unter anderem zur Vorlage eines Staatsbürgerschaftsnachweises aufgefordert.

Die Partei hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrem Antrag anhaftenden Mängel (fehlender Nachweis der Staatsbürgerschaft) ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/23-061“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Juni 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)